

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Radio Osttirol GmbH als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Osttirol“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, indem sie am 24.06.2016

- a) um ca. 07:18:53 Uhr Werbung für „meteo experts“ und
- b) um ca. 07:48:26 Uhr Werbung für „Auto Thum Lienz“

jeweils nicht eindeutig am Anfang von den sonstigen Programmteilen getrennt hat.

2. Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der Radio Osttirol GmbH wird aufgetragen,

- a) den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Werktag (Montag bis Freitag) im Hörfunkprogramm „Radio Osttirol“ zwischen 06:00 und 09:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt: Die Radio Osttirol GmbH hat am 24.06.2016 zwischen 06:00 und 09:00 Uhr Werbung mehrfach nicht ordnungsgemäß durch akustische Mittel vom sonstigen Programm getrennt. Dadurch wurde das Privatradiogesetz verletzt.“, sowie

- b) binnen zwei Wochen der KommAustria gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Aufgabe der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter wurden u.a. Auswertungen des von der Radio Osttirol GmbH im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ am 24.06.2016 von 06:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Osttirol“ vorgenommen.

Mit Schreiben vom 18.07.2016 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen des Verdachts ein, dass die Radio Osttirol GmbH als Veranstalterin des im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms „Radio Osttirol“ die Bestimmung des § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 24.06.2016 durch Ausstrahlung eines Werbespots um ca. 07:18:53 Uhr sowie eines mit einem Programmhinweis kombinierten Werbespots um ca. 07:48:26 Uhr Werbung jeweils nicht eindeutig am Anfang von den sonstigen Programmteilen getrennt hat. Der Radio Osttirol GmbH wurde eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 29.07.2016, bei der KommAustria eingelangt am 01.08.2016, nahm die Radio Osttirol GmbH zu den vermuteten Rechtsverletzungen Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass der Vorhalt der KommAustria betreffend die nicht eindeutige Kennzeichnung des Werbespots um ca. 07:18:53 Uhr nicht zutreffend sei. Es handle sich nicht um entgeltliche Werbung, sondern nur um einen Hinweis darauf, wo jeder/jede im Sendegebiet gratis den aktuellen Wetterbericht erhalten kann. Radio Osttirol erhalte von „meteo experts“ täglich gegen Bezahlung einen lokalen Wetterbericht. Im Anhang an den Wetterbericht werde darauf hingewiesen, woher diese Informationen über die lokale Wetterlage in Osttirol und Oberkärnten zu bekommen seien, um den Hörern/Hörerinnen die Möglichkeit zu geben, nachzusehen. Es würde auch nicht die Internet-Adresse des Unternehmens „meteo experts“, sondern die Adresse www.wetter-osttirol.at genannt. Es handle sich folglich nur um einen Hinweis auf weitere Informationen zur Wetterlage.

Betreffend den mit einem Programmhinweis kombinierten Werbespot um ca. 07:48:26 Uhr führte die Radio Osttirol GmbH aus, dass dieser etwas zu ausführlich ausgefallen sei. Es wäre allerdings nicht Zweck gewesen, eine weitere Werbung zu schalten, da die Werbeeinschaltung kurz danach im Werbeblock zu hören gewesen sei. Eine neuerliche Werbeeinschaltung hätte keinen Sinn ergeben und sei auch nicht entlohnt worden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Osttirol GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Osttirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008. Der Name des Versorgungsgebietes wurde mit dem Erweiterungsbescheid vom 19.03.2008, KOA 1.533/08-004, in „Osttirol und Oberkärnten“ geändert.

Am 24.06.2016 wurde in diesem Programm im Zeitraum von 06:00 bis 08:00 die Sendung „Radio Osttirol Morgenshow“ und von 08:00 bis 09:00 die Sendung „Mein Vormittag mit Radio Osttirol“ ausgestrahlt.

2.1. Werbespot („meteo experts“)

Unmittelbar nach der Präsentation der Wetteraussichten durch einen „Meteo Expert“ per Telefoninterview mit einer Sprecherin erfolgt um ca. 07:18:53 Uhr durch einen Sprecher folgende Ansage: *„Die aktuellsten und genauesten Wetterprognosen für Osttirol. Webcams, Satellitenbilder und vieles mehr finden Sie ab sofort im Internet unter www.wetter-osttirol.at. Meteo Experts, Ihr heimischer Wetterprofi.“* In der Folge wird nach einem Signalton ein Werbeblock ausgestrahlt.

2.2. Werbespot kombiniert mit einem Programmhinweis („Auto Thum Lienz“)

Um ca. 07:48:26 erfolgt nach einer Durchsage der Uhrzeit folgende Ansage durch eine Sprecherin: *„Auto Thum Lienz lädt zum Sommerfest 2016 ein. Heute ab 13:00 Uhr und morgen Samstag von 09:00 bis 12:00. Gleich drei spannende Themenschwerpunkte stehen am Programm: eine Nutzfahrzeugschau mit den Partnern MAN und KUHN&Palfinger, das Grande Festa Fiat mit sechs neuen Modellen und hundert Jahre BMW - Fest der Freude. Auch wir von Radio Osttirol sind mit dabei. Kollegin Lisa Podesser meldet sich live vom Auto Thum Sommerfest. Heute von 14:00 bis 15:00 Uhr. Einschalten.“* In der Folge wird nach einem Signalton ein Werbeblock ausgestrahlt.

Zuvor wurde um ca. 07:41:55 im Rahmen eines Werbeblocks folgender Spot für das Sommerfest von „Auto Thum Lienz“ ausgestrahlt: *„Nutzfahrzeugtage bei Auto Thum Lienz, Freitag 24. und Samstag 25. Juni. Auto Thum, der Osttiroler Nutzfahrzeugspezialist, zeigt mit seinen Partnern MAN, KUHN&Palfinger und Fiat Professionell einen Querschnitt der aktuellen Produktpalette. Der Branchentreffpunkt: die Nutzfahrzeugschau bei Auto Thum Lienz. Auto Thum Sommerfest, BMW Vorfreude erfahren, Grande Festa Fiat und Nutzfahrtage. Freitag 24. Juni 13:00 bis 20:00 Uhr, 14:00 Uhr Radio Osttirol live, 17:00 Uhr Afterworkparty mit Livemusik; Samstag 25. Juni 09:00 bis 12:00.“*

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Radio Osttirol GmbH zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Osttirol“ ergeben sich aus dem rechtskräftigen Bescheid der KommAustria vom 05.02.2008, KOA 1.534/08-001 sowie aus dem rechtskräftigen Erweiterungsbescheid der KommAustria vom 19.03.2008, KOA 1.533/08-004.

Die Feststellung, dass die Radio Osttirol GmbH am 24.06.2016 zwischen 06:00 und 09:00 Uhr die oben im Sachverhalt geschilderten Beiträge gesendet hat, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen der Sendung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde. Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Unterlassung der akustischen Trennung des Spots für „meteo experts“ um ca. 07:18:53 Uhr (Spruchpunkt 1.a)

§ 19 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 19. (1) Werbung (Spots, Kurzsendungen und gestaltete Werbesendungen einschließlich gestalteter An- und Absagen von gesponserten Sendungen) darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind Hinweise des Hörfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken und ungestaltete An- und Absagen von gesponserten Sendungen.

[...]

(3) Werbung muss leicht als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein.

[...]

(5) a) Eine gesponserte Sendung liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von Hörfunkprogrammen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung des Unternehmens zu fördern.

b) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind als gesponserte Sendung durch den Namen des Auftraggebers oder einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Programmanfang oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).

[...]“

Nach der stRSpr kann mangels eigener Definition im PrR-G und aufgrund des engen systematischen Zusammenhanges zur Auslegung des Begriffs „Werbung“ im Sinne des § 19 Abs. 3 PrR-G auf die Begriffsbestimmungen des ORF-G (§ 1a Z 8) und des AMD-G (§ 2 Z 40) zurückgegriffen werden (vgl. dazu VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008). Nach den genannten Bestimmungen ist unter Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern, zu verstehen.

Die KommAustria geht entgegen den Ausführungen in der Stellungnahme der Radio Osttirol GmbH weiterhin davon aus, dass es sich bei dem in Frage stehenden Spot um Werbung zugunsten „meteo experts“ und ihrer Dienstleistungen handelt.

Der Hinweis auf die „meteo experts“ beinhaltet mehrfach qualitativ-wertende Aussagen („die aktuellsten und genauesten Wetterprognosen“) samt Herausstreichungen des Leistungsangebotes („Webcams, Satellitenbilder und vieles mehr“) und wird mit den die besonderen Qualitäten bzw. Eigenschaften des Dienstes hervorhebenden Worten „ihr heimischer Wetterprofi“ abgerundet. Die betreffende Einschaltung um ca. 07:18:53 Uhr durch einen Sprecher erfolgt gestalterisch abgesetzt nach dem Interview eines „Meteo Experts“ mit

einer Sprecherin in spotähnlicher Form. Das Argument, dass es sich um einen „reinen“ Hinweis für die Hörerinnen und Hörer handle, ändert aufgrund soeben genannter Gründe nichts an der werblichen Gestaltung des Spots.

Ebenso erfolgt die Nennung der Bezugsquelle mit den Worten „*im Internet unter www.wetter-osttirol.at*“. Dem Argument in der Stellungnahme, dass nicht die Internet-Adresse des Unternehmens „meteo-experts“ genannt werde, ist entgegenzuhalten, dass die Webseite www.wetter-osttirol.at von der meteo experts Prugger & Troger OG betrieben wird.

Die KommAustria geht davon aus, dass der Spot in der Gesamtheit jedenfalls dazu geeignet ist, den bislang uninformatierten oder unentschlossene Zuhörer zur Inanspruchnahme der (schon aufgrund der Werbefinanzierung der Webseite als entgeltlich einzustufenden) Dienstleistungen der „meteo experts“ zu animieren, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. BKS 30.03.2009, 611.976/0005-BKS/2009; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167; 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275). Verstärkt wird der werbende Effekt noch durch die davor ausgestrahlte Wettervorhersage des Meteo Experts.

Aufgrund des gleichen Begriffsverständnisses von Werbung im Sinne des ORF-G bzw. des AMD-G und des PrR-G ist für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung im Sinne des PrR-G grundsätzlich von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. dazu erneut VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008). In diesem Zusammenhang geht die KommAustria auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze weiters davon aus, dass kein der freien Marktwirtschaft unterliegendes Unternehmen ein anderes Unternehmen in der beschriebenen werblichen Form in einer Sendung namhaft macht, ohne hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu erhalten (so z.B. BKS vom 01.06.2005, 611.009/0035-BKS/2005, zu § 17 ORF-G). Soweit die Radio Osttirol GmbH dem in ihrer Stellungnahme mit dem Hinweis entgegnet, dass konkret kein Entgelt geleistet worden wäre, ist darauf hinzuweisen, dass im üblichen geschäftlichen Verkehr derartige entgeltwerten (Gegen)Leistungen im Rahmen der Bezugsvereinbarung der „Wetternachrichten“ mitkalkuliert werden.

Der gegenständliche Spot wurde unmittelbar nach dem vorangehenden Programmteil (Wetteransage) ausgestrahlt und es wurde – unrichtigerweise – am Ende des Spots ein Werbetrenner zur Ankündigung des nachfolgenden Werbeblocks gesendet.

Der Schutzzweck von § 19 Abs. 3 PrR-G ist es, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten.

§ 19 Abs. 3 PrR-G erfordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine akustische Trennung, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (vgl. BKS 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005; 23.06.2005, GZ 611.001/0008-BKS/2005). Eine eindeutige Trennung von Werbung von anderen Programmteilen liegt nur in jenen Fällen vor, in denen dem Zuhörer zweifelsfrei erkennbar ist, dass nun Werbung folgt bzw. Werbung beendet wird (siehe z.B. BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0006-BKS/2005 und 26.02.2007, GZ 611.009/0002-BKS/2007).

Da der Werbespot an seinem Beginn nicht durch akustische Mittel eindeutig vom vorangehenden Programm getrennt wurde, liegt eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G vor.

4.3. Unterlassung der akustischen Trennung des mit einem Programmhinweis kombinierten Werbespots zum „Auto Thum Lienz Sommerfest“ um ca. 07:48:26 Uhr (Spruchpunkt 1.b)

Zu den Bestimmungen des § 19 PrR-G und dem Begriff der „Werbung“ siehe bereits oben unter Punkt 4.2.

Die Trennung bei der Ausstrahlung des in den Feststellungen unter 2.2. dargestellten Spots entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 19 Abs. 3 PrR-G.

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich nach Rechtsauffassung der KommAustria bei dem um ca. 07:48:26 Uhr gesendeten Beitrag aus nachfolgenden Erwägungen um Werbung zu Gunsten von „Auto Thum“ handelt:

Werbend gestaltet sich der Beitrag, indem die Sprecherin ausführt, dass *„gleich drei spannende Themenschwerpunkte am Programm stehen“*. Durch das Aufzählen der Aussteller (*„mit den Partnern MAN und KUHN&Palfinger, das Grande Festa Fiat mit sechs neuen Modellen und hundert Jahre BMW – Fest der Freude“*) werden qualitativ-wertende Aussagen getroffen und das besondere Leistungsangebot von Auto Thum hervorgehoben. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Ansage demnach unmittelbar auch dazu geeignet, unentschlossene Hörer zu einem Besuch des Sommerfestes und zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Auto Thum zu animieren, woraus auf das Ziel der Absatzförderung zu schließen ist (vgl. 30.03.2009, 611.976/0005-BKS/2009; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167; 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; 29.02.2008, Zl. 2005/04/0275).

Aufgrund des gleichen Begriffsverständnisses von Werbung im Sinne des ORF-G bzw. des AMD-G und des PrR-G ist für die Beurteilung des Merkmals der Entgeltlichkeit bei Werbung im Sinne des PrR-G grundsätzlich von einem objektiven Maßstab und dem üblichen Verkehrsgebrauch und nicht von einem tatsächlich geleisteten Entgelt auszugehen (vgl. dazu erneut VwGH 22.05.2013, 2010/03/0008), weshalb aus dem Argument, dass keine Entlohnung dieses – auch nach der Stellungnahme der Radio Osttirol GmbH „zu ausführlichen“ Programmhinweises erfolgt sei, nichts zu gewinnen ist.

Für diesen Verkehrsgebrauch und damit den werblichen Charakter der Einschaltung spricht auch der Werbeblock um ca. 07:41:55 Uhr, also ca. sechs Minuten vorher. Dieser enthält – weitgehend wortident – ebenfalls einen Werbespot für das Auto Thum Sommerfest, wobei hier die Vorschriften gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall wird ein Programmhinweis des Rundfunkveranstalters mit Werbung zugunsten eines Dritten, nämlich „Auto Thum Lienz“, kombiniert. Nach der stRpsr ist dann, wenn ein inhaltlich zusammenhängender und damit als Einheit zu sehender Programm- bzw. Veranstaltungshinweis auch Werbung zu Gunsten eines Dritten enthält, der gesamte Spot als Werbung anzusehen und unterliegt den entsprechenden Anforderungen, insbesondere dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot (vgl. BKS 20.01.2005, 611.009/0021-BKS/2004; bestätigt durch VwGH 01.10.2008, 2005/04/0053; ähnlich BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006, bestätigt durch VwGH 17.03.2011, 2011/03/0014).

Grundsätzlich steht es dem Rundfunkveranstalter frei, derartige kombinierte Hinweise auszustrahlen, jedoch hat dabei im Falle von werblichen Aussagen für ein Unternehmen eine ausreichende Trennung der Werbung vom Programm stattzufinden. Dies ist nun aber gerade nicht erfolgt. Vielmehr wurde der in Frage stehende Spot unmittelbar nach dem vorangehenden Programmteil (Musikstück) ausgestrahlt und – unrichtigerweise – am Ende des Spots ein Werbetrenner zur Ankündigung des nachfolgenden Werbeblocks gesendet.

Wenn ein inhaltlich zusammenhängender und damit als Einheit zu sehender Programm- bzw. Veranstaltungshinweis auch Werbung zu Gunsten eines Dritten enthält, ist der gesamte

Spot dem Regelungsregime des § 19 Abs. 1 PrR-G unterworfen und als solcher auch gemäß Abs. 3 leg. cit. zu trennen (vgl. dazu BKS 26.03.2007, 611.001/0013-BKS/2006). Dies entspricht auch dem Schutzzweck von § 19 Abs. 3 PrR-G, Verwechslungen des redaktionellen Programms mit der kommerziellen Werbung hintanzuhalten. Unzulässig wäre demnach auch eine passagenweise oder gar wortweise Trennung werblicher Elemente durch akustische Mittel im redaktionellen Programm.

Da der mit einem Programmhinweis kombinierte Werbespot an seinem Beginn nicht durch akustische Mittel eindeutig vom vorangehenden Programm getrennt wurde, liegt eine Verletzung des § 19 Abs. 3 PrR-G vor.

4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung und zur Vorlage von Aufzeichnungen (Spruchpunkt 2.a und 2.b)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 26 Abs. 2 PrR-G.

Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, ZI. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Radio Osttirol GmbH auf, den Spruchpunkt 1. in der unter Spruchpunkt 2.a angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 Uhr und 09:00 Uhr in dem im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ ausgestrahlten Hörfunkprogramm „Radio Osttirol“ durch Verlesung durch einen Sprecher/eine Sprecherin zu veröffentlichen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Die Vorlage der Aufzeichnungen (Spruchpunkt 2.b) dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 22 Abs. 1 PrR-G (zum vergleichbaren § 36 Abs. 4 ORF-G vgl. VwGH 23.05.2007, ZI. 2006/04/0204).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.534/16-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 23. August 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio Osttirol GmbH, Amlacherstraße 2, 9900 Lienz, **per RSb**